

## Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft

### § 1 ALLGEMEINES

Die Bibliothek des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft ist eine Präsenzbibliothek. Ausleihen sind daher nur eingeschränkt möglich. Gebühren werden nach § 7 dieser Nutzungsordnung erhoben.

### § 2 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Institutsbibliothek werden öffentlich gemacht.

### § 3 NUTZUNG

- 1) Die Bibliothek steht jedem\*jeder zur Benutzung offen.
- 2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- 3) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten der Bibliotheksräume.

### § 4 ANMELDUNG

- 1) Benutzer\*innen melden sich bei der ersten Benutzung persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments an. Vor jeder Nutzung der Bibliothek geben Nutzer\*innen ein gültiges Ausweisdokument bei der Bibliotheksaufsicht ab. Im Falle einer Ausleihe hinterlassen Nutzer\*innen ihre Kontaktdaten.
- 2) Die personenbezogenen Daten der Benutzer\*innen werden von der Bibliothek zu Zwecken der Ausleih-, Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

## § 5 AUSLEIHE

- 1) Von der Ausleihe sind Nutzer\*innen ausgeschlossen, die weder Studierende, noch Doktorand\*innen oder Mitarbeiter\*innen des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft oder Dozent\*innen anderer Institute der WWU sind.
- 2) Ausleihmöglichkeiten

*Studierende:* Eine Ausleihe von max. 5 Medien ist im Rahmen einer Kurzausleihe über das Wochenende von Freitag (12 Uhr) bis Montag (12 Uhr) möglich. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Leihfrist im Rahmen einer Kurzausleihe den Zeitraum von einer Woche.

*Nutzer\*innen, die an einer Abschlussarbeit schreiben:* Max. 5 Medien können einmalig für den Zeitraum von zwei Wochen ausgeliehen werden. Hierzu ist eine ausgefüllte „Bescheinigung für eine verlängerte Ausleihe“ von dem\*der zuständigen Betreuer\*in notwendig.

*Externe Doktorand\*innen des Instituts:* Eine Ausleihe von max. 10 Medien ist für zwei Wochen möglich.

*Lehrende anderer Institute der WWU:* Eine Ausleihe von max. 5 Medien ist für eine Woche möglich. Hilfskräfte, die im Namen des\*der Lehrenden ausleihen, müssen eine Vollmacht des\*der Lehrenden vorlegen.

- 3) Nachschlagewerke sowie Grundlagenwerke und in Semesterapparaten eingestellte Medien sind nicht entleihbar. Im Zweifelsfall entscheidet die Bibliotheksaufsicht.
- 4) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 5) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## § 6 ÜBERSCHREITEN DER LEIHFRIST

- 1) Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren (siehe § 7). Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- 2) Nutzer\*innen, die mit Gebühren in Verzug sind, können keine weiteren Medien entleihen.
- 3) Bleiben Mahnungen erfolglos, wird die Vollstreckung beauftragt.

## **§ 7 GEBÜHREN**

- 1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist eines Mediums fallen folgende Gebühren an:  
Kalendertage 1 - 3:            2 € pro Medium  
Kalendertage 4 - 10:         5 € pro Medium  
Kalendertage 11 - 21:        Höchstsatz von 25 €
- 2) Wird die Leihfrist um mehr als 21 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen.

## **§ 8 AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR**

Eine Fernleihe unserer Bestände ist grundsätzlich möglich. Nutzer\*innen können sich zu diesem Zweck an die für sie zuständige Fernleihstelle wenden.

## **§ 9 BEHANDLUNG DER MEDIEN, HAFTUNG, URHEBERRECHT**

- 1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 2) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- 3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD-, MC-, DVD- und Videohüllen, Texthefte, Beihefte, beschädigte Etiketten u. Ä. ist Schadenersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert.
- 4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 10 VERHALTEN IN DER BIBLIOTHEK**

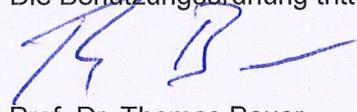
- 1) Nutzer\*innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 2) Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Tüten, Körbe u. Ä. sind in den Taschenschränken vor der Bibliothek einzuschließen, gleiches gilt für Jacken, Mäntel und ähnliche Überbekleidung.
- 3) Rauchen und Essen sind in der Bibliothek untersagt. Wasser in Plastikflaschen kann verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 4) Nutzer\*innen haften für Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- 5) Das Hausrecht nimmt der\*die Leiter\*in der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG**

Nutzer\*innen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 12 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 01.09.2018 in Kraft.



Prof. Dr. Thomas Bauer  
Geschäftsführender Direktor